

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG des Müllheizkraftwerkes Kempten zur Ergänzung der Feuerfestmauerung zur Optimierung der Temperaturverteilung und Änderung der Verweilzeit in der Linie K 3

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) das s. g. MHKW Kempten.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Sie besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K 1 und K3. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die ZAK Energie GmbH beantragte nun mit Schreiben vom 7. Juni 2022 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten verbunden mit einem Ausnahmeantrag nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Ergänzung der Feuerfestmauerung zur Optimierung der Temperaturverteilung zur Änderung der Verweilzeit bei 850 °C von ursprünglich 0,3 Sekunden bei allen Betriebszuständen auf 1,0 Sekunden bzw. auf 0,3 Sekunden bei sauberem Kessel (Anfahrzustand);
- Nachweis der Einhaltung der Verbrennungsbedingungen durch rechnerischen Nachweis;
- Verzicht auf die Wiederholung des Nachweises der Verbrennungsbedingungen durch wiederkehrende Messungen.

Das MHKW Kempten ist in die Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Für das Änderungsvorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG damit zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Änderungsvorhaben. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentcheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die **Merkmale und der Standort des Vorhabens** und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Die Schutzgüter **Luft, Klima** und **Menschen** werden von der Änderung nicht erheblich nachteilig betroffen.

Die beantragte Änderung führt zu keinem größeren Abgasvolumenstrom. Die eingesetzten Abfälle bleiben unverändert. An der Rauchgasreinigung werden keine Änderungen vorgenommen. Somit ergibt sich keine Erhöhung an luftgetragenen Emissionen und folglich keine Erhöhung der Immissionszusatzbelastung durch die Anlage. Eine Erhöhung der Schallemissionen ist ebenfalls nicht zu besorgen, da keine Änderungen anschallmittlernden oder -abschirmenden Anlagenteilen vorgenommen werden. Folglich sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Auswirkungen auf **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche** sind ebenfalls auszuschließen.

Von der geplanten Änderung des MHKW Kempten sind aus Sicht des Naturschutzes keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten da es zu keinen Veränderungen der Abgaszusammensetzung und somit der Emissionen am Kamin der Linie K3 kommt. Daher sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf stickstoffsensitiv reagierende Lebensräume mit ihrem entsprechenden Arteninventar zu erwarten.

Da sich baulich keine Änderungen in der Fläche, keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft oder Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen und keine relevanten Änderungen der Luftschadstoffe ergeben, ist festzustellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die **Wechselwirkung** zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 23. August 2022

Eva Braun
Leitende Regierungsdirektorin